



# 1. ÄNDERUNGSSATZUNG

vom 10.02.2022

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher  
Feuerwehren der Gemeinde Aurachtal  
(Feuerwehrgebührensatzung)

vom 15.02.2019

## 1. Änderungssatzung vom 10.02.2022

### zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)

vom 15.02.2019

Die Gemeinde Aurachtal erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) geändert worden ist, folgende Satzung zur ersten Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung):

#### § 1 Änderung

- (1) In § 1 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Tätigkeiten“ die Wörter „nach den Nummern 1 und 2“ eingefügt. Nach Satz 2 wird ein Satz 3 angefügt, der die folgende Formulierung erhält: „Zu den ersatzpflichtigen Aufwendungen zählen auch Schäden, die bei der Feuerwehr im Rahmen des Einsatzes entstehen, sowie Aufwendungen von Feuerwehren anderer Gemeinden, soweit sie der Gemeinde Aurachtal in Rechnung gestellt werden.“
- (2) In der Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze“ wird die unter der Nummer 1, Buchstabe a) eingefügte Tabelle der Streckenkosten durch folgende Tabelle ersetzt:

<b>Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für</b>	<b>Aufwendungs- bzw. Kostenersatz</b>
einen Mannschaftstransportwagen MTW	3,94 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	2,72 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	7,16 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	7,36 €
einen Anhänger	1,25 €

- (3) In der Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze“ wird die unter der Nummer 1, Buchstabe b) eingefügte Tabelle der Ausrückestundenkosten durch folgende Tabelle ersetzt:

<b>Die Ausrückestundenkosten betragen je Stunde für</b>	<b>Aufwendungs- bzw. Kostenersatz</b>
einen Mannschaftstransportwagen MTW	40,82 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (mit TS PFPN 10-1000)	69,10 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	139,36 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS	146,36 €

einen Anhänger	13,00 €
----------------	---------

(4) In der Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze“ wird unter der Nummer 2 („Geräte und Hilfsmittel“) im vierten Absatz der Erläuterung die Formulierung „für private Veranstaltungen“ durch die Formulierung „im Rahmen von Einsätzen“ ersetzt. In der Tabelle unter a) werden die Arbeitsstundenkosten in Zeile 8 („Nass- / Trockensauger“) auf 26,50 Euro und die Arbeitsstundenkosten in Zeile 9 („Pressluftatemgerät mit Maske“) auf 38,70 Euro festgelegt. In der Spalte „Kosten für die Überlassung pro Tag“ wird in Zeile 8 der Wert auf 53,00 Euro festgelegt. In der Spalte „Kosten für die Überlassung pro Tag“ wird der Wert in Zeile 9 ersatzlos gestrichen.

(5) In der Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze“ werden unter der Nummer 2, Buchstabe c) in den Erläuterungen die Wörter „der FFW Herzogenaurach“ durch das Wort „Dritten“ ersetzt. In der Überschrift über der Tabelle unter Nummer 2, Buchstabe c) werden die Wörter „Leistungen der FFW Herzogenaurach“ durch das Wort „eingekaufte“ ersetzt. Die Tabelle erhält folgende Fassung:

Feuerlöscherbefüllung	auf dem freien Markt eingekauft
Schlauchreinigung / Trocknung	FFW Herzogenaurach
Reinigung Dienstbekleidung	FFW Herzogenaurach
Befüllung / Kontrolle der Pressluftflaschen	Atenschutzwerkstatt LKr. Erlangen-Höchstadt

(6) In der Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze“ wird die unter der Nummer 3 eingefügte Tabelle der Personalkosten durch folgende Tabelle ersetzt:

<b>Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird pro Stunde berechnet</b>	<b>bei Aufwendungs- bzw. Kostenersatz</b>
bei Sicherheitswachen (§ 1 Abs. 2 Nr. 8)	16,40 €
bei allen übrigen Einsätzen	28,00 €

(7) In der Anlage „Verzeichnis der Pauschalsätze“ wird unter der Nummer 4 („Pauschale Gebühren“) die Gebühr in Zeile 2 („Öffnen einer Haus-, Wohnungs- oder Aufzugtür“) auf 150,00 Euro festgesetzt. Zeile 3 („Beseitigen von Insektenestern, Verfolgung und Einfangen eines Bienenschwarms“) wird ersatzlos gestrichen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.

GEMEINDE AURACHTAL

Aurachtal, 10.02.2022

Schumann  
1. Bürgermeister

Siegel

**Bekanntmachungsvermerk:**

Vorstehende Satzung wurde durch Abdruck im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal und ihrer Mitgliedsgemeinden vom 24.02.2022, Nr. 3 amtlich bekannt gemacht.

Aurachtal, 24.02.2022

GEMEINDE AURACHTAL

S c h u m a n n

(Siegel)

1. Bürgermeister